



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Timpe

Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **277–296**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/320/4928> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p277-296-v4928.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER TIMPE

Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar

Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik des 3. und 2. Jh. v. Chr. sind in der modernen Forschung häufig erörtert worden.¹ Sie fanden wegen ihrer Bedeutung für die Entstehung des römischen Imperiums und dank ihrer klareren Struktur stärkere Aufmerksamkeit als die abgeschliffeneren und weniger gut faßlichen Rechtsformen der späten Republik und Kaiserzeit. Dem ausgebildeten Imperium sind völkerrechtliche Anschauungen häufig geradezu abgesprochen worden, weil das Fehlen eines politisch gleichgewichtigen Partners und die Ausbildung der Weltherrschaftsideologie in dieser Zeit nur den theoretischen und praktischen Unterwerfungsanspruch, also die (staatsrechtliche) Subordination, nicht die völkerrechtliche Koordination übrig gelassen habe.² Demgegenüber ist zwischen den Rechtsformen, der Machtlage und der Ideologie zu scheiden und festzuhalten, daß einerseits seine singuläre Machtposition Rom nicht hinderte, die Fremden formal als völkerrechtliche Partner zu behandeln, daß aber andererseits in der politischen Realität bestehende Machtfaktoren den ideologischen Superioritätsanspruch nicht aufhoben und daß es also eine begriffliche Einengung auf eine bestimmte Völkerrechtskonzeption bedeutet, hegemonialen und impe-

¹ TH. MOMMSEN, R. Staatsr. III³, 1887, 645 ff.; L. MATTHAEI, On the Classification of Roman Allies, CQ 1, 1907, 182 ff.; E. TÄUBLER, Imperium Romanum I, 1914; H. HORN, Foederati, Diss. Frankf. 1930; A. HEUSS, Die völkerrechtliche Grundlagen der röm. Außenpolitik, 1933; A. GRAF SCHENK V. STAUFFENBERG, Die Germanen im röm. Reich III: Foederati, in: Imperium u. Völkerwanderung, o. J., 35 ff. (ursprüngl.: Welt als Gesch. 2, 1936); P. FREZZA, Le forme federative e la struttura dei rapporti internazionali nell' antico diritto romano, SDHI 4, 1938, 364 ff. u. 5, 1939, 161 ff.; W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des röm. Völkerrechts im 3. u. 2. Jh., Vestigia 8, 1968.

² Die Lehre, daß mit der römischen Weltherrschaft die völkerrechtliche Ordnung aufgehört habe, ist eine Konsequenz der Anschauung MOMMSENS (StR III 645 ff. u. 830 f.), außer dem Verhältnis zu der autonomen und nichtautonomen Untertanenschaft habe es kein Rechtsverhältnis zu Staaten gegeben. Dies ist neuerdings wiederholt mit Recht bestritten worden, ohne daß das rechtliche Instrumentarium der Weltmachts-Außenpolitik damit schon klarer geworden wäre. Vgl. etwa K.-H. ZIEGLER, Die Beziehungen zw. Rom u. d. Partherreich, 1964, 5 ff., der ein römisches Völkerrecht zu dieser Zeit grundsätzlich konstatiert, aber praktisch doch nur in Rudimenten anerkennt und die Bereiche des Rechts, der Macht und der politischen Ideologie nicht scharf genug trennt (dazu F. GSCHNITZER, Gnomon 1966, 313 f.; D. TIMPE, Zeitschr. dt. morgenländ. Ges. 118, 1968, 129 ff.). – Vom Aufhören jeder völkerrechtlichen Ordnung seit dem 2. Jh. spricht wieder DAHLHEIM, Struktur 4.

rialen Herrschaftsstrukturen völkerrechtliche Normen überhaupt zu bestreiten. Die Übermacht des Imperiums hat die alten völkerrechtlichen Institute verkümmern lassen, aber ihre Formen blieben erhalten, und neue machtpolitische Probleme, vor allem an den offenen Grenzen zum Barbaricum, forderten Lösungen, die ohne Rechtskategorien nicht denkbar waren. Die spätrepublikanische und kaiserzeitliche Außenpolitik hat – unbeschadet der irritierenden Verschiebungen und Überschneidungen von innen und außen, Form und Sache, Macht und Recht, Anspruch und Wirklichkeit, Koordination und Subordination – aus alten, aus umfunktionierten alten und aus neuen Instituten ihre eigenen völkerrechtlichen Grundlagen geschaffen. Sie müssen im einzelnen untersucht werden, wenn die Stellung des Imperiums in seiner Umwelt verstanden werden soll.³

Das ist ein weites Feld, und es liegt nahe, diesen Gesichtspunkt zunächst einmal dort zu verfolgen, wo sich das reichste und anschaulichste Material bietet. Caesars Commentarien zeichnen sich nicht nur dadurch aus, daß sie wie für vieles andere so auch für die völkerrechtliche Praxis der spätrepublikanischen Zeit aufschlußreiche Angaben enthalten, sondern auch dadurch, daß sie – gegenüber Livius und Polybius für die klassische Republik – eine Quelle von einzigartiger Authentizität darstellen.⁴ Es geht aber, wenn die Caesarischen Commentarien im folgenden zur Grundlage gewählt sind, weniger um Caesar (weshalb Standardprobleme wie die Glaubwürdigkeitsfrage ganz aus dem Spiel bleiben können) als um das Zeittypische der bei ihm vorkommenden Völkerrechtsnormen und -anschauungen, um Erscheinungen also, die überhaupt für die ausgebildete Weltherrschaft charakteristisch und deshalb grundsätzlich auch noch für das Verständnis der kaiserzeitlichen Außenpolitik erhelltend sind.

Rechtliche Aspekte des Verhältnisses Roms zur barbarischen Umwelt beleuchtet vor allem der Bericht über den gallischen Krieg. Die politische Ordnung, in die Caesar hier eingriff, bestand seit Generationen: Die Beziehungen der Republik zu den gallischen Stämmen haben sich aus dem Krieg gegen die Salluvier, Allobroger und Arverner (125–121 v. Chr.) und der anschließenden Einrichtung der

³ In dieser Richtung nach dem unzureichenden, weil im Banne der alten Systematik verbleibenden Versuch von A. GRAF SCHENK VON STAUFFENBERG jetzt etwa B. PARADISI, L'amitié internationale, Rec. des Cours de l'Acad. de droit intern., 1952, 329 ff., und: *Dai foedera iniqua* alle ‚crisobulle‘ bizantine, SDHI 20, 1954, 1 ff.; M. LEMOSSE, Le régime des relations internationales dans le Haut-Empire romain, 1967; Hinweise auch bei G. WRTH, Foederierte Staaten i. d. spät. röm. Kaiserzeit, Historia 16, 1967, 231 ff. Im übrigen ist hier, wo es um einen konkreten Einzelfall geht, die Auseinandersetzung mit allgemeinen Lehren bewußt vernachlässigt.

⁴ Die Frage ist m. W. in der bisherigen Caesarliteratur nicht thematisiert, aber natürlich oft berührt worden, neuerdings vor allem bei J. SZIDAT, Caesars diplomatische Tätigkeit i. gall. Krieg, 1970, bes. 138 ff.; außerdem s. G. WALSER, Caesar u. d. Germanen, 1956; M. GELZER, Caesar⁶, 1960, 92 ff.; M. RAMBAUD, L'art de la déformation historique dans les commentaires de César², 1966, bes. 45 ff.; D. TIMPE, Caesars gall. Krieg u. d. Problem d. röm. Imperialismus, Historia 14, 1965, 189 ff.

Provincia Narbonensis ergeben. Der Friede mit den Arvernern und den ihnen verbliebenen Klienten und, auf der anderen Seite, die Begünstigung der Haeduer als der bevorzugten römischen Freunde und Bundesgenossen bildeten die Grundlagen der römischen Politik in Gallien bis auf Caesar.⁵ Selbst der Kimbernsturm hatte das System nicht erschüttern können, er hat sogar ganz erstaunlich wenig daran geändert.⁶ Ob sich kurz vor dem Eingreifen Caesars so weitreichende Verschiebungen abzuzeichnen begannen, daß auch ohne den popularen Eroberer eine grundlegende Änderung der römischen Politik in Gallien eingetreten wäre, steht dahin.⁷

Im einzelnen ist aber die rechtliche Gestaltung der äußeren Beziehungen in dieser Region nur ganz unsicher bekannt. Der Friede mit den Arvernern beließ diesen die Selbständigkeit, vernichtete aber ihre äußere Stellung und griff anscheinend auch in die inneren Verhältnisse ein.⁸ – Neben den Arvernern besaßen die Haeduer, die berühmten *fratres et consanguinei populi Romani*, eine politische Vorzugsstellung, die sie bekanntlich noch unter Caesar behaupten konnten und

⁵ Die Hauptquellen: Liv. ep. 61; Oros. 5, 13, 2. 14; Flor. 1, 37, 6; Obs. 30. 32; Eutr. 4, 22; App. Celt. 12 f.; Diod. 34, 23. 29; Vell. 1, 15, 4. 2, 11. 39, 1; Cic. pro Font. 12. 36; Strabo 4, 1, 5 p. 180. 4, 2, 3 p. 191. 4, 3, 2 p. 192 οἱ δὲ Αἰδοῦνοι καὶ συγγενεῖς Τρωματῶν ὀνομάζοντο καὶ πρῶτοι τῶν ταύτη προσῆλθον πρὸς τὴν φιλίαν καὶ συμμαχίαν. Val. Max 9, 6, 3; Amm. 15, 12, 5. Vgl. hierzu C. JULLIAN, Hist. de la Gaule 3, 1909, 10 ff.; E. TÄUBLER, Bellum Helveticum, 1924, 3 ff.; C. H. BENEDICT, The Romans in Southern Gaul, AJPh 1942, 38 ff.; W. HOFFMANN, Zur Vorgeschichte v. Caesars Eingreifen in Gallien, D. alt-sprachl. Unterricht 1952, H. 4, 12 ff.; J. J. HATT, Hist. de la Gaule Romaine, 1966, 35 ff. Zum römisch-haeduvischen Verhältnis: O. HIRSCHFELD, Kl. Schriften, 1913, 193 ff.; JULLIAN a. O. 28 Anm. 2.

⁶ JULLIAN a. O. 86 f. bringt die *amicitia* mit den Sequanern (Caes. b. G. 1, 3, 4) mit den Verdiensten des Stammes im Kimbernkrieg (Plut. Mar. 24) in Zusammenhang. Aber im ganzen hat der Untergang der Kimbern die römische Politik in Gallien bemerkenswert wenig beeinflußt; Caesar zufolge (b. G. 1, 13–14) waren z. B. die Helvetier für ihre Unterstützung der Kimbern unbestraft geblieben (zu Caesars Beurteilung des Sachverhalts: Historia 14, 1965, 208), und er erinnert die Gallier an die *libertas* von 123 (1, 45, 2 f.), aber nicht an die *liberatio* von 102.

⁷ So HOFFMANN a. O. 15 f., der aus den innerkeltischen Parteiungen (ähnlich wie F. STOESSL, Caesars Politik und Diplomatie im Helveterkrieg, Schweiz. Beitr. z. allgem. Gesch. 8, 1950, 5 ff.) m. E. viel zu weitgehende Schlüsse zieht (vgl. schon Historia 14, 1965, 193 ff.).

⁸ Selbständigkeit: b. G. 1, 45, 2 *bello superatos esse Arvernos et Rutenos a Q. Fabio Maximo, quibus p. R. ignovisset neque in provinciam redegisset neque stipendium impo-suisset*; vgl. 7, 8 (Cevenna mons Grenze zwischen A. und Helvetiern in der Provinz); Plin. n. h. 4, 109 *Arverni liberi*. Verlust der Klientel ergibt sich insbesondere aus Strabo 4, 2, 3 p. 191 u. b. G. 1, 31, 3 im Vergleich mit b. G. 7, 75, 2 ... *adiunctis Eleutetis Cadurcis Gabalis Vellaviis qui sub imperio Arvernorum esse consuerunt* (dagegen jedoch b. G. 7, 4, 1 von Vercingetorix: *cuius pater principatum totius Galliae obtinuerat*). Sturz des Königstums nach der Beseitigung des Bituitus und seines Sohnes Congentius ergibt sich aus b. G. 7, 4, 1. Vgl. JULLIAN a. O. 26 f.

die in einem *foedus* ihre Grundlage hatte.⁹ Von einigen anderen Stämmen hören wir zufällig, daß ihre Könige in die *formula amicorum* eingetragen waren, und können gelegentlich die politischen Hintergründe solcher Beziehungen vermuten;¹⁰ noch Arioivist erfuhr die gleiche Auszeichnung.¹¹ Ähnlich wie in Kleinasiens reproduzierte die römische Einflußsphäre in gewissem Maße das Hegemonialsystem des besieгten Gegners; die zeitweilige Unterwerfung der keltischen Stämme durch die Kimbern hat diese Tendenz vermutlich noch verstärkt,¹² ohne daß sie jedoch von den Statthaltern der Narbonensis vor Caesar zielstrebig ausgenützt worden wäre. Aber die isolierten Einzelheiten lassen kaum das politische Ganze rekonstruieren, das der Senat hier vor Augen hatte. Sicher ist nur, daß sich die römische Außenpolitik in Gallien wie anderswo nicht auf den Kontakt mit den uns bekannten *amici* beschränkte¹³ und daß sie sich hier keiner anderen Mittel bediente, auf keinen anderen Voraussetzungen beruhte, als es sie anderswo auch gab.

Gleichwohl traten die meisten gallischen Stämme (namentlich alle Belger) ebenso wie ihre rechtsrheinischen Nachbarn und britannischen Verwandten erst während und durch Caesars Krieg in den Gesichtskreis der Römer.¹⁴ Die Feldzüge der Jahre 58–51 v. Chr. machten, ähnlich wie die Unternehmungen des Pompeius im Osten, einen weiten Bereich barbarischer Völker zu Partnern der römischen Außenpolitik. Es lag in der Natur der Sache, daß in den meisten Fällen der militärische Konflikt zum Ausgangspunkt aller späteren Beziehungen wurde, und es überrascht deshalb nicht, daß diese meistens am Nullpunkt der Deditio beginnen.

Die modernen Behandlungen der Deditio, die gleichsam als ihre Rechtsurkunde

⁹ Caes. b. G. 1, 33, 2 *Haeduos fratres consanguineosque saepe numero a senatu appellatos*. 35, 4, 36, 5, 43, 6 f. 44, 9, 5, 54, 4, 6, 4, 2; Diod. 5, 25, 1; Strabo 4, 3, 2 p. 192 (s. Anm. 5); Cic. fam. 7, 10, 4. Att. 1, 19, 2; Liv. ep. 61; Pomp. Mela 3, 2; Plin. n. h. 4, 107 *Aedui foederati*; Tac. ann. 11, 25, 1; Plut. Caes. 26, 5; App. Celt. 16. Vgl. HORN, Foederati 54; JULLIAN a. O. 28; T. RICE HOLMES, Caesar's Conquest of Gaul², 1931, 3 ff.

¹⁰ So bei den Sequanern (b. G. 1, 3, 4; s. dazu o. Anm. 6), Nitobrogen (b. G. 7, 31, 5); Vermutung über den politischen Hintergrund bei HOFFMANN a. o. 14) und dem aquitanischen Stamm, dem Pisos Großvater angehörte (b. G. 4, 12, 4; hierzu JULLIAN a. O. 28 Anm. 5).

¹¹ Caes. b. G. 1, 35, 2 *in consulato suo rex atque amicus ab senatu appellatus*. 44, 5; vgl. Plin. n. h. 2, 170. Vgl. GELZER, Caesar 97 f.

¹² Treffend weist HOFFMANN a. O. 14 Anm. 37 auf die nach 102 verstärkte Abhängigkeit der Kelten (die aus eigener Kraft der Invasion nicht hätten widerstehen können) von Rom hin.

¹³ Die Formel des Senatsbeschlusses von 61 (Caes. b. G. 1, 35, 4, vgl. 1, 31, 9, 6, 12, 5) oder Caesars Befehl an die Lingonen (1, 26, 6, vgl. 28, 1) und Senonen (2, 2, 2) zeigen beispielhaft, daß der ganze Umkreis der Provinz Objekt der römischen Politik werden konnte.

¹⁴ Cic. prov. cons. 19 *bellum in Gallia maximum gestum est; domitiae sunt a Caesare maximaе nationes, sed nondum legibus, nondum iure, nondum satis firma pace devinctae. 33 quas regiones quasque gentis nullae nobis antea litterae, nulla vox, nulla fama notas fecerat, has noster imperator nosterque exercitus et populi Romani arma peragravit etc.*

das livianische Deditio-Formular betrachten¹⁵ und sich im übrigen hauptsächlich an den von Livius und Polybius berichteten Deditio-Fällen des 3. und 2. Jh. orientieren, haben dem Institut meistens den Vertragscharakter abgesprochen;¹⁶ sie sehen in ihr einen völkerrechtlichen Akt *sui generis*, durch den ein bislang ‚souveräner‘ Staat (*in sua potestate*) alle Verfügungsgewalt auf Rom überträgt und somit durch eigenen Willen aufhört, als Rechtssubjekt zu existieren. Diese völkerrechtliche Konsequenz der Deditio gleicht derjenigen der Eroberung und des Untergangs eines Staates im Kriege, obwohl der Zweck der Erhebung gerade in der Vermeidung der vollen Härte des Siegerrechts besteht.¹⁷ Diese Differenz findet offenbar ihren Ausdruck in dem Bezug auf die *fides*, und in dieser Beziehung bleibt das Institut der Deditio trotz der zahlreichen und eingehenden neueren Untersuchungen problematisch.¹⁸

¹⁵ Liv. 1, 38, 1–3; vgl. 28, 34, 7; dazu TÄUBLER, Imp. 14f.; HEUSS, Grundlagen 60f.; DAHLHEIM, Struktur 5f. Das Formular als solches ist eine archaisierende Reminiszenz oder gar Konstruktion, die nicht überschätzt werden darf; der Deditio-Vorgang war in historischer Zeit und bei nichtitalischen Partnern nicht notwendig förmlich. Es ist deshalb in der Tat zweifelhaft, ob mit HEUSS Formalhandlung und tatsächliche *receptio* (die nicht in einer bestimmten Form der Machtübernahme bestehen muß) gegenübergestellt werden können (DAHLHEIM, Struktur 23), freilich nicht, weil die Formalhandlung genügte, sondern weil der Vorgang nicht in einen formalen und einen faktischen aufgespalten werden kann.

¹⁶ Sicherlich insofern mit Recht (vgl. die eingehende Zusammenstellung der Argumente und Lehrmeinungen bei DAHLHEIM, Struktur 20ff.), als die Deditio keinem römischen Vertragsinstitut subsumiert werden kann; ihre logisch-systematische Klassifizierung ist eine andere Frage.

¹⁷ Auch hierfür hat DAHLHEIM, Struktur 11ff., noch einmal alle Quellen und Gesichtspunkte gründlich und ausführlich zusammengestellt, und der Sachverhalt kann insofern nicht bestritten werden. Zweifelhaft ist m. E. nur, ob mit der abstrakten Isolierung der Rechtsfolgen nicht die Lebenswirklichkeit des Vorganges sinnwidrig zerschnitten wird. Es verdient Beachtung, daß das Pochen auf der erworbenen unbeschränkten *potestas* als Ausdruck barbarischer Brutalität dem Arioist in den Mund gelegt wird (b. G. 1, 36, 1–2).

¹⁸ Dieses in Kürze zur Argumentation DAHLHEIMS S. 25ff., bes. 43 u. 47. – DAHLHEIM hat hier sehr zutreffend erneut betont, daß *fides* im Kontext der Deditio – in eigentümlicher Synonymität (Pol. 20, 9, 12) – gleichbedeutend mit *dicio*, *deditio*, *imperium*, *potestas* gebraucht werde, obwohl die Begriffe nicht identisch seien, *fides* vielmehr einem ganz anderen kategorialen Bereich angehöre und auch mit ganz anderen völkerrechtlichen Instituten (*amicitia*, *foedus*) gekoppelt werden könne (aber eben nicht mit der gewalttamen Eroberung verbunden wird!). Gerade darauf stützt sich meine (von DAHLHEIM S. 47 bestrittene) Auffassung (Hermes 90, 356ff.), daß sich in der Deditio ein rechtlicher und ein außerrechtlicher, „moralischer“, Aspekt durchdringen. Wenn DAHLHEIM S. 28 ausführt, daß *fides* mit Recht nichts zu tun habe, zugleich aber die Promiskuität der Ausdrücke und Vorstellungen „*se dedere in fidem*“ und „*in dicionem*“ betont, so ergibt sich diese Anschaufung, wie mir scheint, mit Notwendigkeit. An eine reale Entwicklung der Institution von der *deditio in dicionem* zur *deditio in fidem* ist dabei ausdrücklich (Hermes 90, 358 Anm. 4) nicht gedacht. Daß der Aspekt der *fides*, wenn er über das subjektive Belieben eines Feldherrn hinausgehen soll, eine objektive Norm voraussetzt,

Als politisches Ergebnis entscheidender Schlachten oder hoffnungsloser Belagerungen wird der Deditio-vorgang auch bei Caesar wiederholt und eingehend geschildert, und die dabei verwendeten variierenden Formulierungen ergänzen einander. Gesandte der betreffenden *civitas* oder ein Teil der Bürgerschaft erscheinen in solchen Fällen in flehender Haltung vor Caesar¹⁹ und bitten um Frieden.²⁰ Deditioangebot und Friedensbitte sind dasselbe und bedürfen an sich keiner weiteren Erklärung. Gleichwohl wird sehr häufig die Versicherung unbedingten Gehorsams hinzugefügt oder steht sogar an ihrer Stelle.²¹ Dieser Ausdruck umschreibt das Deditioangebot mindestens im gallischen Kriege ausreichend und eindeutig, es

folgert DAHLHEIM gewiß mit Recht; daß diese gedanklich nicht durchgebildet und durch politische Opportunitäten oder Emotionen durchbrochen wurde (und deshalb schwer präzis greifbar, eher negativ als positiv formulierbar ist), liegt aber in der Natur der Sache und heißt noch nicht, daß sie nicht existierte. Die Quellen bestätigen m. E. diese Anschauung grundsätzlich, auch wenn DAHLHEIM im Anschluß an F. HAMPL (Stoische Staatsethik und frühes Rom, HZ 184, 1957, 249 ff. Das Staatsdenken der Römer, Wege d. Forsch. 46, 1966, 116 ff.) überzeugend dargestellt hat, daß eine allgemeine Entwicklung von milderem zu strengerem Gebrauch der Deditio nicht anzunehmen ist. Ich halte deshalb an der Meinung fest, daß zur Deditio (in der die *fides* eine konstitutive Rolle spielt) Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit, eine gewisse Voraussehbarkeit der Folgen und die – gewiß schwankende – Orientierung an gewissen (geschichtlich allerdings wandelbaren) Erfahrungsnormen gehört und eine nur formalrechtliche Interpretation zu kurz greift. Auch die eigentümlichen Schwierigkeiten, die es macht, den Ablauf der Deditio und die Rolle der Vorbedingungen von beiden Seiten (Lebenszusicherung u. a. auf der einen, Geiselstellung, Waffenabgabe u. ä. auf der anderen; instruktiv hierzu bes. bell. Hisp. 13, 5 f.) zu verstehen, hängen m. E. mit der komplexen Natur der Deditio zusammen (z. B. kann doch – dies gegen DAHLHEIM 6 ff. u. 19 – etwa ein Zugeständnis wie die Schonung des Lebens nicht auf den Ablauf der Übergabe beschränkt werden; unzweifelhaft band eine solche Zusage den Sieger gegenüber dem Dedierten auch nach und trotz der vollzogenen Deditio, sonst wäre sie sinnlos gewesen).

¹⁹ B. G. 1, 27, 1 (Helvetier) *legatos de ditione ... qui cum in itinere convenissent seque ad pedes proiecissent* (vgl. b. c. 2, 12, 2 und 2, 11, 4) *suppliciterque* (vgl. b. G. 2, 28, 3. b. Al. 67, 1 von Deiotarus und – römisch gemildert – b. c. 1, 84, 5 von Afranius) *locuti flentes pacem petissent ...* b. G. 2, 13, 2 (Bellovaker) *omnes maiores natu ex oppido egressi manus ad Caesarem tendere et voce significare coeperunt ... pueri mulieresque ex muro passis manibus suo more pacem ... petiverunt;* vgl. b. Al. 32, 2 (Alexandriner).

²⁰ *Pacem petere* b. G. 1, 27, 2. 2, 13, 3. 4, 13, 1. 18, 3. 27, 4. 5. 6, 6, 2; *pacis mentionem facere* b. G. 8, 31, 4; *legatos de pace* b. G. 2, 31, 1. 3, 28, 1. 4, 27, 1. 36, 1. 6, 5, 4 (vgl. *legati ad ditionem* b. H. 36, 4; *de ditione missis legatis* b. c. 3, 97, 5). Gegensatz ist: *in hostium numeroducere* o. ä.: b. G. 1, 28, 1. 6, 6, 2. 32, 1; b. Al. 69, 2; charakteristische Ausnahme: b. G. 1, 28, 1.

²¹ *Polliceri se quae imperata facturos* o. ä. b. G. 2, 3, 3. 35, 1. 4, 22, 2. 27, 1. 7, 90, 1. 8, 48, 8; b. c. 1, 15, 2. 60, 1. 3, 12, 4. 34, 2; b. Al. 69, 2; b. Afr. 7, 2. 33, 1; häufig ist dieses Versprechen mit dem der Geiselstellung verbunden (als Erwartung Caesars: b. G. 1, 14, 6). Ähnlich: *obsides dare et imperio p. R. obtemperare:* b. G. 4, 21, 5. Ungewöhnlich die parataktische Formel: *pollicentur sese ei dedituros atque imperata facturos* b. G. 5, 20, 1.

fällt aber auf, daß er in dieser Form spezifisch Caesarianisch ist.²² Caesar fordert darauf mit stereotyper Regelmäßigkeit (für die sich Belege erübrigen) und vor allem: Geiseln; diese Praxis ist, zumal auch bei den Galliern die ein- oder zweiseitige Vergeiselung geübt wird,²³ so selbstverständlich, daß die Deditio-willigen häufig mit der Deditio zugleich Geiselstellung anbieten (s. Anm. 21) und zuweilen die Geiseln schon mitbringen.²⁴ Die Geiseln dienen vor allem der realen Sicherung des Gehorsams des unterworfenen Stammes,²⁵ aber die Bereitschaft zur Geiselstellung (die ja Deditio-nahmebedingung ist) soll auch ein Prüfstein der Haltung, also der Unterwerfungsbereitschaft sein.²⁶ Andere Forderungen richten sich nach der Situation und können in der Auslieferung von Personen oder Sachen bestehen.²⁷ Wie weit Caesar sie mitteilt, dürfte weitgehend eine Frage der Stilisierung der Commentarien sein; es scheint aber doch, als ob sich die Vorbedingungen der Deditio-nahme in aller Regel auf politisch und militärisch wirklich essentielle Forderungen beschränkt hätten.²⁸ Sind die Forderungen Caesars erfüllt, so erfolgt die Annahme der

²² *Imperata facere* kommt bei Livius nur in außeritalischen Verhältnissen (32, 14, 6. 37, 16, 2. 48, 4. 40, 34, 11. 43, 4, 4), aber auch bei Ergebung gegenüber Nichtröömern vor (Antiochus 35, 17, 6; Punier 21, 34, 2), zur Bezeichnung der Leistungen nach der (38, 47, 8) oder ohne vorangegangene Deditio (38, 14, 3), ist also kein genaues Äquivalent für Deditio. Häufig ist der Ausdruck in der Komödie: *ut quod imperaretur, facias* u. ä. Plaut. Merc. 504 f. Poen. 1148. Rud. 403. Stich. 54. Aul. 278; Ter. Heaut. tim. 1055. Hec. 244. Phorm. 223. Daraus folgt, daß der Ausdruck *imperata facere* o. ä. an sich kein technischer Ausdruck für die Deditio ist, sondern sprachlich eher der Umgangssprache, sachlich dem Bereich des Sklaven- oder Familiengehorsams angehört (oder dem militärischen: Tac. ann. 1, 6, 3 *nuntianti centurioni, ut mos militae, factum esse quod imperasset*). Er bezeichnet mehr die allgemeine Haltung der Unterwürfigkeit gegenüber einer absoluten Befehlsgewalt als ein römisches völkerrechtliches Institut; er ist verwischter und unpräziser als die korrekten Bezeichnungen für Deditio und kann auch anderes und mehr als die römische Deditio bezeichnen. Die ‚korrektere‘ Formel *se suaque dedere* kommt dagegen bei Caesar verhältnismäßig selten vor und ist, wenn ich recht sehe, gewichtiger und solenner gemeint: b. G. 2, 3, 1. 15, 2. 31, 1. 3, 16, 3.

²³ Instruktiv etwa b. G. 1, 9, 4. 14, 7. 31, 7, 12. 15. 35, 3 mit 36, 5. 44, 2. 2, 1, 1. 7, 4, 6.

²⁴ B. G. 8, 20, 2 *Bellovacī ... conclamant legati obsidesque ad Caesarem mittantur*; ähnlich 6, 4, 5. 8, 48, 8. Vergleichbar ist die sofortige Auslieferung der Römerfeinde: 7, 13, 2.

²⁵ Deshalb werden in schweren Fällen besonders viele Geiseln verlangt (b. G. 2, 15, 1. 4, 22, 2. 6, 4, 4. 7, 11, 2. 90, 2. 8, 38, 2) oder unter besonderen Umständen weitere Geiseln nachgefordert (4, 36, 1. 5, 4, 1); freiwilliges Angebot weiterer Geiseln als Rechtfertigungs-mittel: 6, 9, 7.

²⁶ Das ergibt sich vor allem aus der Annahme der Deditio erst nach der Geiselstel-lung. Ausgesprochen b. G. 1, 14, 6 *si obsides ab iis sibi dentur, uti ea quae polliceantur facturos intellegat*; ähnlich 8, 48, 8.

²⁷ Überläufer (b. G. 1, 27, 3. 6, 32, 2), Führer (7, 89, 4), Waffen (1, 27, 3. 2, 13, 1. 32, 2. 3, 21, 3. 7, 11, 2. 12, 3. b. c. 2, 22, 5), Pferde (b. G. 7, 11, 2. 12, 3), Getreide (5, 20, 4; frei-williges Angebot: 2, 3, 3).

²⁸ Vgl. Caesars Erläuterung gegenüber den Atuatukern b. G. 2, 32, 1. Über die Verwendung der Geiseln sagt Caesar sehr wenig (3, 8, 2–5. 4, 36, 1. 38, 4. 5, 47, 2. 6, 4, 4.

Dedition, durch welche die Besiegten endgültig unter die Gewalt, aber auch unter den Schutz des Römers treten.²⁹ Dieses Ergebnis wird, wenn überhaupt eigens formuliert (und nicht in „*se dedere*“ o. ä. enthalten), mit einem der dafür auch sonst üblichen Ausdrücke umschrieben.³⁰

Daneben gibt es zahlreiche Fälle, in denen die Dedition mehr Ergebnis von Opportunitätserwägungen als eines unmittelbaren Zwanges ist; die massenweisen Unterwerfungen ganzer Landschaften beim Erscheinen eines römischen Heeres gehören hierher.³¹ Wie sich hier die politische Situation anders darstellt, so bekommt auch die Dedition eine andere Bedeutung. Sie besiegt nicht die schwer errungene militärische Entscheidung über einen einzelnen und besonderen Gegner, sondern markiert mehr die politische Gesinnung und Sicherung weiter Gebiete durch einen Erbauer. Die Listen von Stämmen, die ihre Unterwerfung beim Herannahen des römischen Heeres anmelden, sind die Wegzeichen eines unerhörten Siegeszuges. Diese Deditionen werden in der Regel nur kurz und formell mitgeteilt,³² weil dem Einzelvorgang nur symptomatische Bedeutung zukommt und der Eindruck auf den Leser sich mehr aus der Masse und der stereotypen Wiederholung ergibt. Bisweilen lässt Caesar seine Befriedigung über die rasch und kampflos erreichte Sicherung eines Gebietes durchblicken.³³ Gleichwohl besteht auch hier die Dedition im Gehorsamsversprechen und setzt ihre Annahme Geiselstellung voraus, die Grundform des Vorganges ist also die gleiche wie nach militärischen Niederlagen. Einen praktischen Vorteil, keine Modifizierung der Dedition an sich erstreben und erreichen die Stämme, die sich ohne Kampf unterwerfen oder sich durch die Vermittlung eines von Caesar begünstigten Stammes oder eines prominenten Romfreundes dedizieren können.³⁴

Schließlich schildert Caesar einige bemerkenswerte Fälle friedlicher Dedition, durch die ein Stamm demonstrativ auf die römische Seite übertritt oder sich Caesars Schutz unterstellt, ohne dazu unmittelbar durch römische Machteinwirkung veranlaßt zu sein. In der Regel liegt diesem Kalkül die Erwartung zugrunde, auf solchem

12, 6), vor allem nicht bei Fällen schwerer Rebellion (vgl. 7, 55, 1. 63, 3; gallische Erwartungen illustriert b. G. 1, 31, 12).

²⁹ Der Schutzgedanke wird betont b. G. 1, 29, 3. 2, 28, 3. 2, 32, 2. 5, 22, 5. 8, 6, 2. Zur Annahme s. auch Anm. 62.

³⁰ *In dicionem potestatemque p. R. redigere* (2, 3, 2), *in fidem recipere* o. ä. (2, 15, 1. 8, 3, 5. b. Al. 32, 4. 65, 5), *recipere* (b. G. 3, 21, 3. 6, 8, 7. b. c. 3, 56, 1. 4), *in ditionem accipere* (b. G. 2, 13, 1).

³¹ B. G. 2, 34 (Küstenbewohner). 35, 1 (Transrhennani). 3, 1, 4 (Alpenbewohner). 19, 5 (Veneller). 4, 18, 3 (Transrhennani). 21, 5 (Britannier). 8, 27, 1. 31, 4 (Aremorica). 46, 2 (Aquitania).

³² Vergleichbar deshalb die Dedition griechischer Stämme und Städte im Bürgerkrieg, z. B. b. c. 3, 12, 4. 34, 2. 56, 1. 4.

³³ Etwa 2, 35, 1 *bis rebus gestis omni Gallia pacata tanta huius belli ad barbaros opinio perlata est, uti ab iis nationibus quae trans Rhenum incolerent, legati ad Caesarem mitterentur, qui...*

³⁴ B. G. 2, 12, 5. 2, 14, 1–15, 1. 5, 22, 3. 6, 4, 2.

Wege einer einheimischen Bedrohung besser begegnen zu können.³⁵ Hierbei ist politisch entscheidend, daß sich Caesar potentielle Verbündete zur Verfügung stellen; dementsprechend pflegt er geradezu seine freundliche Reaktion und die verbindliche Antwort an die Gesandten solcher Stämme zu betonen.³⁶ Gleichwohl handelt es sich auch hier um regelrechte Deditio[n]en. Die Formel „*imperata facere*“, die meistens für die Deditio steht, begegnet auch hier; ja gerade bei einer friedlichen Deditio betont Caesar durch den solennen Ausdruck „... qui dicerent se suaque omnia in fidem atque potestatem populi Romani permittere“ das Förmliche des Vorganges. Sogar in diesem Falle bekräftigt die Geiselnahme (*obsides ad se adduci iussit*) die Annahme der Deditio.

Einige Male lehnt Caesar derartige Deditio[n]sangebote auffälligerweise aber auch ab. Er vermerkt dabei zwar in den üblichen Wendungen, daß es sich um die nicht erzwungene Unterwerfungsbereitschaft fremder, von seinem Ruhm beeindruckter Stämme handelt, bestärkt die Gesandten in ihrer positiven Gesinnung, aber nimmt die Deditio nicht an.³⁷ Im Falle der rechtsrheinischen Germanen erklärt Caesar diesen Verzicht (beziehungsweise die Aufforderung, im nächsten Jahr wiederzukommen) mit seiner bevorstehenden Rückkehr nach Italien. Die Britannier schickt er in Begleitung des Atrebaten Commius zurück und läßt sein baldiges Erscheinen ankündigen. Der Grund für dieses Verhalten scheint darin zu liegen, daß er eine militärische Verpflichtung oder politische Festlegung zu vermeiden sucht,³⁸ die mit der Annahme der Deditio verbunden gewesen wäre (vgl. Anm. 28). Caesar geht

³⁵ Der Grund der Deditio der Remer (b. G. 2, 3–5, 1) ist nicht recht klar (vgl. JULLIAN, Hist. de la Gaule, III 249f.; seine Vermutung: „un acte de religieuse résignation“, ist spekulativ; Gegensatz zu den übrigen Belgern wird 2, 3, 2 angedeutet); Ubier (4, 8, 3, 16, 5): Schutzbedürfnis gegen Sueben; Trinovanten (5, 20): Schutzgesuch gegen Cassivelaunus.

³⁶ B. G. 2, 5, 1 *Caesar Remos cohortatus liberaliterque oratione prosecutus ...; 4, 21, 5 quibus auditis liberaliter pollicitus hortatusque ...;* ebenso 4, 18, 3.

³⁷ B. G. 2, 35, 1–3 Transrhennani: *quas legationes Caesar ... initio proximae aestatis ad se reverti iussit*; ebenso 4, 21, 6 mit 27, 5 (Britannier). Unklar ist der Vorgang bei den (möglichlicherweise 2, 35 gemeinten oder eingeschlossenen) Ubiern. Gesandte werden erstmals z. J. 55 (4, 8, 3) ohne nähere Erklärung genannt. Wenn sie die 4, 16, 5 und 6, 9, 6–7 erwähnte Deditio vollzogen haben sollten, so wäre die rücksichtsvolle Formulierung *hoc se ab Ubiis impetraturum* merkwürdig; aber dieser Text ist nicht gesichert (vgl. Apparat z. St.; W. HERING, Die Recensio d. Caesar-Handschriften, 1963, behandelt die Stelle nicht).

³⁸ In beiden Fällen ist der Grund einleuchtend und aus Caesars Bericht selbst zu erkennen: Die Ubier verbinden stets ihre Romfreundschaft mit Klagen über die Aggressivität der Sueben, mit denen Caesar vermutlich nicht ohne weiteres den Konflikt suchte (4, 3, 8, 3, 16, 5, 19, 1, 6, 9, 8, 10, 29, 1). Bei der Begründung des Rheinüberganges 4, 16 ist die Ubierhilfe nur subsidiär, die Hauptsache jedoch die Sicherung der Rheingrenze). Ähnlich lagen die Dinge in Britannien: Mit Ausschaltung eines Unruheherdes und Unkenntnis der Insel motiviert Caesar die Überfahrt (4, 20); es ist deshalb verständlich, daß er sich nicht von vornherein in innerbritannischen Parteien festlegen wollte (5, 11, 8f. 20, 1, hierbei bezeichnend, daß die Flucht des Mandubracius erst jetzt erwähnt wird).

also gerade bei völliger Freiwilligkeit des Anerbietens nicht soweit, grundsätzlich jedes Unterwerfungsversprechen und Geiselangebot auch anzunehmen, jedoch nicht wegen einer unerwünschten Milderung des Kriegsrechtes (das kommt nicht vor, vgl. etwa b.G. 2, 32, 1), sondern weil er – obwohl daran interessiert, *ut in ea sententia permanerent* (4, 21, 6) – sich offenbar seinerseits nicht zu binden wünscht. Er sieht also in der Deditio eine Bindung,³⁹ und die Schutzverpflichtung gegenüber den *dediticis* kann somit der schrankenlosen Anwendung der Deditio eine Grenze setzen.

Die Deditio verbindet die Aufgabe der eigenen *potestas* mit der Ergebung in (und dem Anspruch auf) die römische *fides*. Aus dieser doppelten Funktion ergibt sich von jeher, daß das Institut auf politisch sehr verschiedene, ja, politisch entgegengesetzte liegende Fälle angewendet werden kann; auch die völkerrechtliche und außenpolitische Praxis des 3. und 2. Jh. kennt neben der durch Kriegseinwirkung erzwungenen die friedliche Deditio, die den Eintritt in die römische Klientel zum Ziel hat.⁴⁰ Caesar bedient sich insofern des herkömmlichen Instrumentariums; gerade seine Beschreibungen von Deditiosvorgängen lassen hinter den wechselnden Formulierungen und in ganz verschiedenen Konstellationen deutlich den allgemeinen und überall zugrunde liegenden Typus erkennen.

Ein echter Grenzfall von Deditio kommt aber im Bürgerkrieg häufig vor. Der Caesarische Siegeszug stellte die *civitates* aller Rechtsstellungen vor die Entscheidung, für oder gegen den Bürgerkriegsführer Partei zu ergreifen. Caesar beschreibt nun den Anschluß an die eigene Sache in der Regel in Terminen der Deditio: Gesandte kommen und versprechen „*civitates imperata facturas*“⁴¹ bzw. diese *civitates* werden von Caesar „angenommen“⁴² – Trotzdem kann es sich hier nicht um regelrechte Deditioen handeln. Abgesehen davon, daß im *Bellum civile* ausdrücklich „Deditio“ nur die Ergebungen genannt werden, die nach Belagerung oder wirklicher militärischer Konfrontation erfolgen,⁴³ wäre es auch sinnwidrig, dort von Deditio zu sprechen, wo die Gesandten der betreffenden Stadt, mit der Caesar nicht im Kriege steht, ihre entschiedene positive Bereitschaft betonen, auf Caesars Seite zu treten,⁴⁴ also der Tenor ihrer Haltung nicht der Verzicht auf Selbstbestimmung und die Hoffnung auf die *fides* des Mächtigen, sondern das Engagement für die Sache ist, oder als Deditiosfolge eine Besatzung zu interpretieren, die nicht hingegen

³⁹ Geiselnahme etwa (vgl. Anm. 28) schafft auch für Caesar Probleme; charakteristisch z. B. 7, 55, 2, 54, 3.

⁴⁰ HEUSS, Völkerrechtl. Grundl. 78 ff.; DAHLHEIM, Struktur 52 ff., wo gegen HEUSS für beide Fälle die gleiche rechtliche Struktur des Deditioinstituts betont wird.

⁴¹ B. c. 1, 15, 2, 60, 1–3. 3, 12, 4. 34, 2 (vgl. 56, 1). b. Al. 7, 1. 33, 1.

⁴² *Recipere*: 1, 30, 2. 3, 16, 1. 56, 1. 4; *in fidem recipere*: b. Al. 32, 4. 65, 5.

⁴³ Massilia 2, 22, 1; Utica 2, 36, 2; vgl. noch 1, 76, 5. 81, 5. 2, 32, 9. 13. 36, 2. 3, 10, 5. 28, 2. 97, 5.

⁴⁴ B. Afr. 7, 1 *legati ... veniunt, libenter se omnia facturos quae vellet pollicerentur*; ähnlich 33, 1. b. c. 1, 15, 2 *legati veniunt, quaeque imperaverit, se cupidissime facturos pollicerentur*; ähnlich 18, 1. 20, 5.

nommen, sondern dringend gewünscht wird, und zwar nicht, um gegen einen eigenen Gegner gerüstet zu sein, sondern um so in die Lage zu kommen, das ‚*imperata facere*‘ auch zu realisieren.⁴⁵

Gewiß stehen diese Vorgänge den Deditio[n]en im Frieden nahe, aber der politische und wohl auch der rechtliche Sinn sind hier entsprechend der Bürgerkriegssituation anders: Es geht nicht um Unterwerfung und nicht um „rechtliche Selbstvernichtung“, auch nicht um formale, sondern um unbedingte politische Kooperation: Das ‚*imperata facere*‘ ist auf den Zweck der *imperata*, den Sieg im Bürgerkrieg zu beziehen. Deshalb wird hier von Deditio[n] nicht gesprochen und ist auch Deditio im Rechtsinne nicht gemeint. Der Ausdruck ‚*imperata facere*‘, der von Haus aus auch kein Synonym für ‚*se dedere*‘ ist, muß hier in einem allgemeineren Sinne verstanden werden (etwa dem des militärischen Gehorsams und der freiwilligen Unterordnung im Notstande), und die *receptio in fidem* schließt keine Übernahme in die eigene *potestas* ein. Dem entspricht die modeste Form der Caesarischen Weisungen an die neu gewonnene Gefolgschaft.⁴⁶ Dennoch ist die durch die Terminologie angezeigte Verwischung der Grenzen bezeichnend. – Gleichsam das Gegenstück dazu bildet die ausdrücklich als Deditio bezeichnete Kapitulation römischer Truppen.⁴⁷ Im Rechtssinne kann hier deshalb keine Deditio vorliegen, weil der gegnerische Machtfaktor keine *civitas in sua potestate*, sondern eine römische Bürgerkriegspartei ist. Trotzdem wird der Begriff verwendet und zeigt damit eine Grenzverwischung nach der anderen Seite. – Die Deditio kann in dem äußeren Bereich, wo sie ihren Platz hat, unter Umständen nicht mehr dem eigentlichen Sinn entsprechend gebraucht werden und findet zugleich Anwendung im Inneren, dem sie ursprünglich fremd ist.

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich zunächst, daß Caesar die Deditio[n]en grundsätzlich nicht anders verstand, als sie früher verstanden wurde. Sie konnte dank ihrer eigentümlichen Ambivalenz auf aktuelle Feinde wie potentielle Freunde gleichermaßen Anwendung finden; die formale Einheit des Instituts, die gestattete, es in politisch ganz verschiedenen gelagerten Fällen anzuwenden, ist bei Caesar nicht in Frage gestellt. Aber das Schwergewicht des Deditio[n]svorganges liegt faktisch weniger auf der Preisgabe der eigenen *potestas* als bei der Gehorsamsversicherung, und

⁴⁵ B. c. 3, 80, 1 (*Gomphi*) *legatos miserat ut suis omnibus facultatibus uteretur, praesidiumque ab eo militum petierat*. Ähnlich b. Afr. 33, 1. 36, 2. 74, 1. 77, 1 (wo sich die Städte Gefahren aussetzen, um den Anschluß an Caesar zu erreichen). – Vergleichbar sind deshalb die schon in der vorhergehenden Anm. zitierten ‚Deditio[n]en‘ und ‚Rezeptio[nen‘ italischer Munizipien durch Caesar: b. c. 1, 12, 3 *Curio summa omnium voluntate Iguvium recipit*. 1, 16, 1 *recepto Firmo*. 1, 15, 1 *cunctae . . . praefecturae libertissimis animis eum recipiunt exercitumque eius omnibus rebus iuvant*. Der folgende Satz zeigt, daß es sich auch hier nur um sprachliche Variationen des üblichen Anschlusses handelt: *et iam Cingulo . . . ad eum legati veniunt, quaeque imperaverit, se cupidissime facturos pollicentur*.

⁴⁶ B. c. 1, 60, 3 (nach dem Anschluß der Oscenser und anderer spanischer Stämme): *petit ab his omnibus, ut se frumento iuvent*.

⁴⁷ Afranius: b. c. 1, 84, 5; Pompeianer nach Pharsalus: 3, 97, 5.

diese wird auch von Partnern gefordert, die von Rechts wegen keine Deditio vollziehen konnten. Forderung und Annahme der Deditio beziehen sich demnach weniger auf eine objektive Rechtslage als vielmehr auf die Person des Imperators. Auch das ist nicht ohne Sinn und Zusammenhang: Die Deditio stellte immer eine Art Leerformel dar, die Inhalt und Besonderheit durch die *fides* des Feldherrn erhielt. Bei den großen Trägern außerordentlicher Imperien und revolutionären Führern der späten Republik findet sich das Übergewicht der persönlichen *fides* naturgemäß besonders stark ausgeprägt.⁴⁸ – Kurz gesagt lassen sich also die Modifikationen im Verständnis und im Gebrauch der Deditio auf drei Aspekte zurückführen: die generelle Anwendung (1), den Verlust an rechtlicher Präzision (2) und die Dominanz des personalen Elements (3). Diese Züge dürfen wohl als Symptome der sich ändernden Struktur der römischen Herrschaft betrachtet werden.

(1) Es fällt auf, daß es im Gallischen Krieg überhaupt keine andere Form, völkerrechtliche Beziehungen aufzunehmen, mehr gibt als die Deditio. Die Unterwerfung wird aus einer Grenzsituation zur normalen Voraussetzung weiterer politischer Existenz für alle. Bereits von den Durchmarsch heischenden Helvetiern wird die Deditio gefordert: Auf das Friedensangebot des helvetischen Führers Divico hin verlangt Caesar Geiselstellung, *uti quae policeantur facturos intellegat*; trotz des Hinweises auf den (totale Unterwerfung nicht einschließenden) gallischen Brauch der Vergeiseling kann die Forderung nicht anders denn als Deditioverlangen verstanden werden.⁴⁹ Der Siegeszug gegen die Belger-Stämme im zweiten Kriegsjahr, die Expeditionen des Crassus gegen die Veneter und nach Aquitanien, zuletzt die Unterwerfung der Menapier: alle diese Unternehmungen enden mit der Deditio der betreffenden Stämme. Das ist nicht etwa bloß die Folge von *coniurationes* gallischer Stämme oder Stammesgruppen, sondern gilt auch für politisch passive Partner, die der römischen Eroberung keinen Widerstand entgegensezten oder von Anfang an das Bündnis und die Freundschaft mit Rom suchten. Auch sie vollziehen die Deditio, die damit aus einer möglichen Ausgangslage zur unabdingbaren Voraussetzung für politische *amicitia* wird. Im Gallischen Krieg wird kein *amicitia*-Verhältnis mehr durch Vertrag oder faktische *societas* erzeugt, gibt es also keine wenigstens formell selbständig bleibenden Partner der römischen Politik. Bei Freund und Feind, Starken und Schwachen, hartnäckigen Gegnern und kampflos Kapitulierenden ist das Herrenrecht theoretisch der Ausgangspunkt aller weiteren Beziehungen.

Dementsprechend interpretiert Caesar auch den Widerstandswillen gallischer Stämme im Verlauf der Feldzüge (unabhängig davon, ob es sich um erstmalige Konfrontation oder um Rebellion handelt) als fehlende Bereitschaft zur Deditio

⁴⁸ Charakteristisch hierfür etwa b. H. 13, 6. 17, 2–3. 19, 5–6. *Fides Caesaris* kommt häufiger vor als *fides p. R.*

⁴⁹ B. G. 1, 14, 6 *si obsides ab iis dentur, uti ea quae policeantur facturos intellegat ... sese cum iis pacem esse facturum.* Aus der Rolle der Geiselstellung und der Bedeutung der Versprechensformel sowie des Ausdrückes *pax* scheint sich der Sinn der Forderung eindeutig zu ergeben, wenn er auch nicht unverhüllt ausgesprochen wird.

und sieht im Ausbleiben eines Deditioangebotes den mangelnden Willen, ein positives Verhältnis zur römischen Macht anzuknüpfen.⁵⁰ Zweifellos hat diese Anschauung die von jeher bestehende Möglichkeit einer Deditio in Frieden zur Voraussetzung. Solche Anwendung der *deditio*, besonders während der römischen Kriege in Griechenland und Kleinasien, hat bereits im 2. Jh. zur Gewinnung eines „Protektorats“⁵¹ geführt. Sie erklärt auch Caesars Anspruch und Ergebnis in gewissem Grade, obwohl es im Gallien Caesars keine Großmacht gab, vor deren Pressionen oder Herrschaftsansprüchen nur die Deditio in die römische *fides* eine Sicherung bot. Neu ist aber doch der generelle Anspruch und die universelle Anwendung eines rechtlich-politischen Instruments, das früher und in anderen Verhältnissen neben anderen angewendet wurde.⁵²

(2) Diese Anwendung hat dazu beigetragen, daß die Deditio an Pragnanz verlor. Ihre unbeschränkte Anwendung machte die oft als „eigentümlich römische“ bezeichnete Institution zum Unterwerfungszeremoniell schlechthin, das sich bei fernen Stämmen fast zur Huldigungsgeste verflüchtigen konnte.⁵³ Die Deditio wurde zu einer Ergebenheitserklärung, die von allen gefordert und keinem ganz geglaubt wurde.⁵⁴ Im Bürgerkrieg wird die *receptio in fidem* zum Generalnennen einer Befriedung, die alle umfaßt.⁵⁵

Im barbarischen Bereich hängt dieser Verlust an Pragnanz mit den Bedingungen der politischen Struktur zusammen. Nicht zufällig tritt die Deditio hier am klarsten bei der Belagerung und Übergabe keltischer *oppida* in Erscheinung; problematisch und unsicher war sie als Grundlage der Pazifizierung von Stämmen, die städtische Zivilisation nicht oder nur wenig berührte.⁵⁶ Gegenüber den Problemen, die die

⁵⁰ Aufschlußreich etwa 3, 27, 1 von den Aquitanern: *maxima pars Aquitaniae sese Crasso dedidit obsidesque ultro misit, paucae ultimae nationes ... id facere neglexerunt*, oder 6, 5, 4 von den Menapiern: *qui uni ex Gallia de pace ad Caesarem legatos numquam miserant*. 6, 2 quibus rebus coacti Menapii legatos ad eum pacis petendae causa mittunt.

⁵¹ Zu diesem Begriff s. TÄUBLER, Imp. Rom. 432 ff.; HEUSS, Völkerrechtl. Grundl. 84 ff.; DAHLHEIM, Struktur 54 Anm. 9.

⁵² Vgl. die den Ätolern gebotene Alternative zwischen Deditio und ungleichem Bündnis: Pol. 21, 2, 1 ff., andere Fälle bei DAHLHEIM a. O. 38 f.

⁵³ Nur die Geiselnahme bleibt als Kern immer erhalten; vgl. o. S. 285 f. (nicht vollzogene Annahme). Die 4, 36, 1 geschilderte Deditio (*legati ab hostibus missi de pace venerunt etc.*) führt nach 38, 4 nicht zu der geforderten Geiselstellung und müßte demnach rechtsunwirksam sein. Dennoch berichtet Caesar den ohnehin irrealen Unterwerfungsakt um seiner symbolischen Bedeutung willen.

⁵⁴ Unzuverlässigkeit der Gallier: 4, 5, 1 mit 6, 1. 22, 1; Problem des Friedensbruches: 4, 13, 1. 5, 5, 4. 54, 1. 4. 7, 54, 2.

⁵⁵ Vgl. z. B. b. Al. 65, 5 *reges tyrannos dynastas provinciae finitimos qui omnes ad eum concurrerant, receptos in fidem condicionibus impositis provinciae tuendae ac defendendae dimittit et sibi et populo R. amicissimos*.

⁵⁶ Die Übergabe von *urbs aquae termini delubra utensilia divina humanaque omnia* (Liv. 1, 38, 3; vgl. Pol. 36, 4, 2) ist hier weder immer noch entscheidend und erstrebenswert. Wesentlich war vielmehr die Bindung des Gesamtstammes (und nicht nur

politische Beherrschung der Stammeswelt – gewiß nicht nur in Gallien – stellte, bot auch die Ultima ratio der Okkupation keine Lösung und versagte das Mittel der Vergeiseling nur zu oft.⁵⁷ Es ging hier hauptsächlich um die Feststellung einer faktischen Machtlage. – Mit welcher Entschiedenheit unter anderen Umständen ein römischer Feldherr auf der römischen Interpretation der Deditio bestehen konnte, beleuchtet etwa die berühmte Episode des Ätolers Phaineas.⁵⁸ Auch Caesar verweist gelegentlich – und sogar mit Ironie – auf das gering entwickelte Verständnis der Barbaren für die Rechtslage und mangelnde Verlässlichkeit ihrer politischen Willenserklärungen. Er zieht aber daraus höchstens die Konsequenz, für größere reale Sicherheit (meistens durch Erhöhung der Geiselzahlen) zu sorgen; an der Durchsetzung eines spezifisch römischen Rechtsstandpunktes ist er nicht wesentlich interessiert.⁵⁹ Die rebellischen Veneter trifft harte Strafe nicht wegen ihrer Rebellion an sich, sondern wegen der Gefangennahme römischer Gesandter.⁶⁰ Die unsichere Konstanz und Identität staatlicher Partner bringt es mit sich, daß die Deditio auch von Einzelpersonen (adligen Führern) entgegengenommen wird, wenn diese nur faktisch einen Machtfaktor darstellen.⁶¹

(3) Diesen Tendenzen steht der beträchtliche Zuwachs an persönlichem Spielraum entgegen. Eine Institution, die der Ausfüllung durch das Ermessen eines Repräsentanten der römischen Macht bedarf, mußte von der Ausbildung der großen spätrepublikanischen Imperien betroffen werden. Das Gewicht der *fides* war beim langjährigen Inhaber eines außerordentlichen *imperium proconsulare*, beim Erbauer Galliens und ruhmreichen Bürgerkriegssieger naturgemäß größer als beim normalen Proconsul. Für den gallischen Stamm oder den Bürgerkriegsgegner war nicht die Rechtsform der Deditio entscheidend, sondern die Ergebung an die Person Caesars. Dem entspricht bei diesem die Betonung der eigenen *fides* (s. Anm. 48).

einer Gruppe, vgl. z. B. *Cingotorix* 5, 3. 55–58), die Haftung des Stammes gegenüber unkontrollierten *privati* (z. B. 7, 43), überhaupt das Problem der staatlichen Identität (symptomatisch 2, 14. 5, 27) und die Sicherung einer gewissen politischen Stetigkeit und Verlässlichkeit in diesem sozialen und politischen Milieu.

⁵⁷ Vgl. die den Treverern geltende Formulierung (8, 25, 2) *civitas ... neque imperata numquam nisi exercitu coacta faciebat*. Das gleiche Problem bei Augustus: Suet. Aug. 21, 2 (versuchte stärkere Sicherung durch Eid und Geiseln).

⁵⁸ Pol. 20, 9, 1–10, 7; Liv. 36, 27, 1–29. Vgl. zuletzt DAHLHEIM, Struktur 33ff.

⁵⁹ B. G. 4, 22, 1–2 (Gesandte der Moriner entschuldigen sich) *quod homines barbari et nostrae consuetudinis imperiti bellum populo R. fecissent, seque ea quae imperasset facturos pollicerentur ... magnum iis numerum obsidum imperat. quibus adductis eos in fidem recipit*. Ähnlich 4, 27, vgl. auch 5, 54, 4. Belehrung über seinen Standpunkt gibt Caesar nur gegenüber den Atuatukern 2, 32, 1–3.

⁶⁰ 3, 16, 3–4 (*Veneti*) *se suaque omnia Caesari dediderunt. in quos eo gravius Caesar vindicandum statuit quo diligentius in reliquum tempus a barbaris ius legatorum conservaretur*.

⁶¹ So bei Commius und seiner seltsamen Deditio: 8, 48; vgl. oben über römische Städte und Bürgerkriegsparteien.

Die Personalisierung des Unterwerfungsvorganges korrespondiert insofern der Einbuße an klarer objektiver Begrenzung des Deditioinstituts.

Durch die Deditio wurde eine negative Rechtslage herbeigeführt, die aber eine Restitution keineswegs ausschloß; vielfach, nämlich vor allem dann, wenn der sich dedizierende Staat nicht im Krieg mit Rom gestanden hatte, war sie sogar die fast selbstverständliche und erwartete Folge.⁶² Hier hatte der Verzicht auf die eigene und die Unterwerfung unter die römische *potestas* ein anderes Gesicht; die Deditio konnte dabei, obwohl formal wohl nicht anders zu beurteilen als im Falle der im Kriege erzwungenen Ergebung,⁶³ die Voraussetzung des Eintrittes in die römische *amicitia* werden. Schwerlich wird man hier ein zeitliches Nacheinander von *fides* und *amicitia* annehmen dürfen,⁶⁴ aber sicherlich sind Deditio und Restitution als römischer *amicus* sachlich und begrifflich voneinander zu unterscheiden.

Auch bei Caesar kommt die Deditio zum Zwecke des Eintrittes in die römische Freundschaft häufig vor, aber das logische Folgeverhältnis ist hier aufgegeben: *Deditio* schafft ipso facto die *amicitia*, und die Begriffe werden austauschbar. So kann Caesar sagen, daß Gesandte kamen, „Freundschaft machten“ und Geiseln gaben, wobei das „Machen der Freundschaft“ eben synonym für die Deditio ist.⁶⁵ Da das Ziel und Ergebnis der Deditio der Frieden ist,⁶⁶ gehört in diesen Zusammenhang auch, wenn die *amicitia* als Friedenzustand schlechthin erscheint: Aufständischen steht nach Caesars Worten die Rückkehr in die *amicitia* frei (das heißt, ihnen wird *receptio in fidem* in Aussicht gestellt, wenn sie sich dedizieren).⁶⁷ Am deutlichsten ist diese Identität von *pax* und *amicitia* wohl, wenn es heißt, daß ganz Gallien nach dem Aufstande sich in der römischen Freundschaft befinden oder bleiben solle.⁶⁸ Auf-

⁶² HEUSS, Völkerrechtl. Grundlagen 78 ff., bes. 81; anders DAHLHEIM, Struktur 52 ff., mit Diskussion des Forschungsstandes; sein Ergebnis S. 66 f.

⁶³ Für HEUSS war „entscheidend, daß der rechtliche Zustand, in dem das fremde Gemeinwesen auf Grund der Deditio aufgelöst ist, bis zur definitiven Ordnung wegfällt, da auch das tatsächliche Element der Deditio, die tatsächliche Besitzergreifung, fehlt“ (S. 81). – Aber eben dafür konnte es doch keine rechtliche Garantie geben.

⁶⁴ So DAHLHEIM, Struktur 54, in seiner Polemik gegen den Standpunkt von HEUSS. Diese Auffassung erscheint mir gekünstelt: Wenn die römische Freundschaft zu gewinnen das Ziel der Deditio ist (was der Ausdruck *venire in fidem* doch besagt), dann betrifft das auch bereits die römische *fides*; die Begriffe stehen gar nicht so weit auf einer Linie, daß ein Nacheinander denkbar ist.

⁶⁵ B. G. 4, 16, 5 *Ubii autem, qui ... legatos miserant, amicitiam fecerant, obsides derant ...* Hier ist *amicitiam facere* = *se dedere*, wie die Geiselstellung und 6, 9, 6 zeigen.

⁶⁶ *Pacem petere* ist gleich *se dedere*: 1, 27, 2, 2, 13, 3, 4, 13, 1, 18, 3, 27, 5, 6, 6, 2. Vgl. oben Anm. 20.

⁶⁷ 8, 3, 5 *Bituriges cum sibi viderent ... redditum patere in eius amicitiam finitimas civitatesque sine ulla poena dedisse obsides atque in fidem receptas esse, idem fecerunt.*

⁶⁸ 8, 49, 1 *Caesar in Belgio cum hiemaret, unum illud propositum habebat continere in amicitia civitates, nulli spem aut causam dare armorum.* Vgl. noch 5, 3, 3, 7, 39, 3. Pleonastisch *pacem et amicitiam petere*: 4, 18, 3.

schlußreich ist ferner die Verbindung von *fides* und *amicitia*,⁶⁹ die ebenfalls deutlich macht, daß es sich hier nicht um ein Nacheinander handeln kann, sondern um die Identität von Ergebung und Freundschaftsherstellung bzw. von Frieden und Freundschaftszustand. – Noch stärker im Vordergrund steht die Herstellung des *amicitia*-Verhältnisses naturgemäß beim Anschluß im Bürgerkrieg, wo ebenfalls *amicitia* dem Frieden mit Caesar und dem Gehorsam ihm gegenüber gleichgestellt wird.⁷⁰

Daß die *amicitia* den Friedenszustand schlechthin bedeute und die Deditio den Frieden und damit also auch die Freundschaft herstelle, ist eine Auffassung, die vor allem die Frage aufwirft, wodurch sich dann die „echten“, „alten“ *amici* von den bloßen terminologischen Freunden, den *dediticii* unterscheiden. Der Unterschied liegt nach der im Sprachgebrauch sich ausdrückenden Vorstellung nicht in der Rechtslage, so groß er auch in der politischen Praxis sein mag. Caesar betont zwar oft und mit Recht, wie sehr er seine Anhänger belohne und welche beträchtlichen Vorteile den Stämmen, die sich als treue Verbündete verdient gemacht hätten, erwachsen seien;⁷¹ aber eine Garantie ihrer bisherigen Freiheit schließt das für ihn offenbar nicht ein. Von den alten *amici* werden bekanntlich die Haeduer mit größter Auszeichnung behandelt: Ihre Sonderstellung bleibt selbst nach dem Aufstand erhalten; dem allmählichen Abbröckeln ihrer Loyalität wird exzeptionell große Aufmerksamkeit gewidmet – offenbar in entschuldigender Tendenz.⁷² Aber er leitet aus ihrem Hilfegesuch und aus seinen *beneficia* grundsätzlich ebenso Forderungen ab wie gegenüber den *dediticii*.⁷³ Er nimmt ein Recht auf Eingriffe in die Stammesangelegenheiten in Anspruch und behandelt die Vertreter des Stammes wie Untertanen.⁷⁴ In den Augen der Gegner erscheint die Stammesfreiheit mit Caesars Eingreifen beschnitten oder gar durch das Imperium der Römer ersetzt,⁷⁵ und diese Auffassung wird als relativ berechtigt vom Autor kaum bestritten.⁷⁶ Caesar fordert

⁶⁹ In Caesaris *fidem et amicitiamque venire*: b. Al. 23, 2. vgl. 37, 1.

⁷⁰ B. c. 1, 48, 4. 52, 4. 60, 4–5. 3, 9, 1. 79, 4. b. Al. 65, 4.

⁷¹ Z. B. Remer: 5, 54, 4. 6, 12, 7–9. 8, 6, 2; an Einzelpersonen etwa Commius: 5, 21, 7. 7, 76, 1–2.

⁷² 6, 12, 6. 9 eo tum statu res erat ut longe principes haberentur Haedui. 7, 40, 1 semper Haeduorum civitati praecipue indulserat. Geschichte des Abfalls 7, 32–34. 37–43. 54–55. 63, 89, 5–90, 2. Cäsar und die Haeduer: RAMBAUD (s. o. Anm. 4).

⁷³ Hilfebegehren 1, 11, 2–3. 14, 6. 31, 14. 35, 4. 7, 32, 2. Aus dem *publice policere* der Haeduer (1, 16, 1) ergibt sich Caesars *flagitare* (1) und *accusare* (6). Zusammenfassende Darstellung seiner *merita*: 7, 54, 3–4.

⁷⁴ Der Herrschaftsanspruch Caesars ergibt sich besonders deutlich aus 1, 19, 1. Vgl. Historia 14, 1965, 208 ff.

⁷⁵ Imperium: 1, 17, 3. 18, 9. 2, 14, 3 *Haeduos a Caesare in servitutem redactos omnes indignitates contumeliasque perferre*. Vgl. das Ende des Dumnorix 5, 6–7. 7, 37 stehen die Freiheit Galliens und die haeduische special relationship zu Rom in Gegensatz. Caesars Rücksicht bei der Bestellung des Vergobreten (7, 32–33) entspringt politischen, nicht rechtlichen Erwägungen.

⁷⁶ S. bes. die klassische Formulierung 3, 10, bei der Caesar ganz Gallien im Auge hat.

Gehorsam auch von den „Freunden“ und gerade von ihnen; ihre Willfähigkeit wird durch Vorrechte reich belohnt, aber die Möglichkeit politischer Selbständigkeit im alten Stile ist ausgeschlossen, darüber wird als selbstverständlich gar nicht diskutiert. *Amicitia* und Foederatenstellung der Haeduer garantieren keinen souveränen Freiheitsraum.

In diesem Zusammenhang ist die merkwürdige Tatsache zu erwähnen, daß von dem historisch und politisch so wichtigen Stamm der Arverner im Bellum Gallicum vor dem großen Aufstand nicht die Rede ist, obwohl Caesar wiederholt bemerkt, daß ganz Gallien besiegt oder befriedet sei, und die Moriner und Menapier einmal (3, 28, 1) die einzigen heißen, die noch keine Deditio gesandtschaft geschickt haben. Wird hiermit stillschweigend vorausgesetzt, daß die bestehenden politischen Beziehungen zu diesem Stamm das leisteten, was die anderen durch die Deditio erreichten und daß Caesar über die Arverner nur deshalb nichts sagt, weil er die *amicitia* mit ihnen, solange ein Anlaß zu Eingriffen, Forderungen und Hilfeleistungen fehlte, auch respektierte? Durch den intensiven Verkehr mit einzelnen Haeduern und dem Stamm im ganzen wußte man in Rom und wußte Caesar über die Arverner zweifellos genau Bescheid, und ihre frühere und gegenwärtige Stellung im Rahmen der gallischen Politik, insbesondere ihre Verbindung mit den Sequanern (1, 31, 3–4), machten spannungsloses Abseitsstehen und friedliche Neutralität des Stammes sicherlich unmöglich. Gewiß hatte Caesar keinen Anlaß, von den Arvernern die Deditio zu verlangen, aber deshalb wird er den Stamm doch in sein diplomatisches Spiel einbezogen haben, von dem die Commentarien ja nur einen sehr zweckhaft begrenzten Ausschnitt bieten.⁷⁷ Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß er die rechtliche Stellung der Arverner etwa prinzipiell mehr respektiert hätte als die solcher Stämme, mit denen ihn eine engere Beziehung verband. Umgekehrt läßt es sich, wenn ich recht sehe, wenigstens in einem Falle wahrscheinlich machen, daß sich ein Stamm unterwarf und zum Gehorsam verpflichtete, der einmal eine offizielle *amicitia* mit dem römischen Staat eingegangen war.⁷⁸

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich also zunächst, daß *amicitia* für Caesar den Friedenszustand überhaupt bezeichnet, nicht nur den Vertragszustand; diese Anschauung läßt sich aus der Anwendung der friedlichen Deditio einerseits und aus der Verflachung der Deditio zu einer Unterwerfungserklärung andererseits herleiten. Ihre Konsequenz ist, daß die Deditio nun die Freundschaft nicht nur mittel-

Zu den *merita* gegenüber den Haeduern gehört die ‚Freiheit‘ im Sinne des Dumnorix nicht, wohl aber die Stellung des Stammes gegenüber den gallischen Nachbarn (7, 54, 3–4).

⁷⁷ Diese Erwagung hätte in der Arbeit von SZIDAT (Anm. 4) stärkere Berücksichtigung verdient. – Die Milde gegenüber den Arvernern (die auch ähnlich wie die Haeduer von dem ‚Verführer‘ Vercingetorix [7, 4, 1–5] abgesetzt werden: 7, 90, 3), erklärt sich wohl auch aus früheren Beziehungen.

⁷⁸ Der Stamm des Aquitaniers Piso befand sich in römischer *amicitia* 4, 12, 4, aber anscheinend auch unter denen, die sich Crassus ergaben (4, 27). Unklar ist das Verhalten der Nitobrogen (*rex amicus* 7, 31, 5).

bar herbeiführen kann, indem sie zur (ersten) Voraussetzung eines (wenn nicht zeitlich späteren, so doch jedenfalls sachlich nachgeordneten) Vertragszustandes wird, sondern sie unmittelbar begründet; denn da die Erklärung und Annahme der Deditio auch und vor allem den beiderseitigen Friedenswillen ausdrückt, ergibt sich diese Gleichsetzung notwendig. – Daraus folgt weiter das Absinken der außenpolitischen Kategorie der *amicitia*, wie es unter den Bedingungen der Weltherrschaft begreiflich genug ist. Wenn die *dediticia* zu *amici* wurden, dann lag es nicht fern, die *amici* wie *dediticia* zu betrachten. Ein grundlegender Unterschied des republikanischen Völkerrechts verlor damit an Schärfe und praktischer Bedeutung. So unterscheidet sich der Befehl an einen Stamm, eine bestimmte Leistung als Deditiofolge zu erbringen, kaum noch von der Forderung an eine befreundete *civitas*, die dasselbe kraft Verpflichtung durch die römische *amicitia* leisten soll.⁷⁹ Hier zeichnet sich jene Nivellierung der Verhältnisse ab, die für die römische Außenpolitik wie die außenpolitische Denkweise von größter Wichtigkeit geworden ist.

Schließlich führen diese Beobachtungen zur Frage nach den Deditiofolgen. Die Rechtsordnung der Republik kennt die Restitution des Dedierte und seinen – vertraglich oder nicht geregelt – Eintritt in die römische Freundschaft auf der einen und die Nichtwiederherstellung der vollen Eigenstaatlichkeit und Unterwerfung unter das Statthalterregiment bei „tolierter Autonomie“, sofern nicht die Attribuierung an einen anderen Stamm erfolgt, auf der anderen Seite. Eine dieser Alternative entsprechende klare Konzeption ist bei Caesar nicht zu erkennen. Dies hängt freilich auch mit Stil und Thema der Commentarien zusammen, in denen Caesar den Gang der militärischen Ereignisse nachzeichnete, aber nicht eine politische oder administrative Ordnung beschrieb. Nur wo der Zusammenhang der Kriegsgeschichte es erforderte, berührte er rechtliche Regelungen, meistens bleiben sie – auch in wichtigen Fällen – unerwähnt.⁸⁰ Staatsrechtliche Bestimmungen, die Caesar bei läufig nennt, betreffen die Unterwerfung von Stämmen unter andere,⁸¹ die Einsetzung von Königen⁸² oder die Festlegung von Tributen.⁸³ Die Restitution (*iura legesque reddere*) wird als Auszeichnung vermerkt (7, 76, 1), doch ergibt sich auch aus den anderen genannten Fällen, daß die Deditio jedenfalls überhaupt zu einer baldigen Festlegung des neuen Status der unterworfenen Stämme führte. Natürlich

⁷⁹ Der Caesarische Arioivist sagt 1, 44, 5, die römische Freundschaft solle ihm *ornamentum et praesidium* einbringen, brächte sie Nachteile, so würde er gern auf sie verzichten. Es ist bezeichnend, daß diese Argumentation zur Charakteristik der barbarischen *superbia* des Germanen gehört.

⁸⁰ Das Helvetierfoedus erwähnt Caesar mit keinem Wort, bekannt ist es nur aus Cic. pro Balbo 32; vgl. F. STÄHELIN, D. Schweiz i. röm. Zeit, 3, 48, 83 f.

⁸¹ Z. B. 6, 12, 6 unter Haeduer, 7, 76, 1 unter Atrebaten.

⁸² Commius (*rex*) 4, 21, 6; Cingetorix (*principatus et imperium*) 6, 8, 9; Cavarimus (*rex*) 5, 54, 2; Tagetius (*regnum*) 5, 21, 1-2; vgl. Dumnorix: 5, 6, 2.

⁸³ 5, 22, 5 *quid in annos singulos vectigalis populo R. Britannia penderet constituit*; ferner 7, 76, 1.

wurde er durch Rebellion und Wiederaufleben des Kriegszustandes in Frage gestellt oder konnte durch Verdienste eine Verbesserung erfahren.⁸⁴

Beachtlich ist trotz der durch die Caesarische Darstellung gegebenen Informationsbeschränkung, daß von einem Bezug zur Provinzialordnung nirgends die Rede ist. Von *pacatio Galliens*, nicht von Provinzialisierung spricht Caesar, und das eroberte, bisher freie Gallien wird der (alten) Provinz ausdrücklich entgegengestellt.⁸⁵ Es ist fraglich, ob es einen einmaligen Provinzialisierungsakt am Ende von Caesars Statthalterschaft gegeben hat,⁸⁶ andererseits ergibt sich aus der faktischen Besitzergreifung und Besatzung, daß an etwas anderes als ein politisches Definitivum niemals zu denken war.⁸⁷ Unterwerfung und Provinzialisierung decken sich also nicht. Jene umgreift auch germanische und britannische Stämme (denen sogar Tribute auferlegt werden), die von der Provinzialisierung nicht erfaßt wurden, und sie zieht zwar rechtliche Ordnungen nach sich, die aber, da sie (wie der Fall der Helvetier zeigt) von Anfang an das Kriegsgeschehen begleiten, nicht als Teil einer umfassenden, systematischen Provinzordnung verstanden werden dürfen.

Mit diesen Ausführungen sollten Fragen der Rechtsformen der römischen Außenpolitik in spätrepublikanischer Zeit und der politisch relevanten rechtlichen Vorstellungen an einem begrenzten, aber konkreten Fall studiert werden. Die Ergebnisse führen aber darüber hinaus und können etwa die weder von ideologischen Pauschalformeln noch traditionellen Rechtsbegriffen zureichend erfaßten Vorgänge der Augusteischen Eroberungen in Germanien und im Donauraum erklären helfen. Auch hier gilt, daß die alten außenpolitischen Kategorien fortbestehen, aber durch Nivellierung ihre klaren Konturen einbüßen oder gegenüber kulturell stark unterlegenen Gegnern ihre alte Bedeutung verlieren. Die spezifischen außenpolitischen Probleme der ausgebildeten römischen Weltherrschaft wurden von dem Bewußtsein dieser Weltherrschaft vernachlässigt und ließen sich mit den alten völkerrechtlichen Kategorien und Anschauungen nicht mehr hinreichend darstellen. Zwischen universalem Anspruch und traditionellen Instituten entwickelten sich höchst unauffällig die Rechtsformen der römischen Außenpolitik der Kaiserzeit.

⁸⁴ Wiederannahme wird ausdrücklich verheißen: 8, 3, 5. Die Lingonen sind *foederati* (Plin. n. h. 4, 106), offenbar wegen ihrer Treue (7, 63, 7), aber Caesar erwähnt eine Verbesserung ihrer Rechtslage nicht.

⁸⁵ Z. B. 7, 66, 3 u. ö.: dagegen Suet. Caes. 25, 1 *omnem Galliam ... praeter socias ac bene meritas civitates in provinciae formam redigit.*

⁸⁶ So Gelzer, Caesar 252 wegen des *stipendium Galliens* (Suet. Caes. 25, 1). Doch sind Tribute, wie Britannien zeigt, nicht unbedingt Beweis der Provinzialisierung. Vgl. auch JULIAN, Hist. de la Gaulle III, 569ff.

⁸⁷ Vgl. Cic. prov. cos. 19; Hierzu s. jetzt LEMOSSE, Le régime des relations internationales dans le Haut-Empire romain, 1967, 127 ff.